

**Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter,
insbesondere aus jüdischem Besitz**

**Geschäftsstelle: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste,
Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg**

Empfehlung der Beratenden Kommission

in der Sache

Erben Rüdberg ./ Stadt Hannover

Magdeburg – 10.01.2017. Die Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden Professor Dr. Reinhard Rürup in der Sache Erben Rüdberg ./ Stadt Hannover (Sprengel Museum Hannover) die folgende Empfehlung ausgesprochen.

1. Gegenstand des Verfahrens ist das Aquarell „Marschlandschaft mit rotem Windrad (Das Windrad)“ von Karl Schmitt-Rottluff mit vorderseitiger Entstehungs- bzw. Datumsangabe „1922“, das sich im Sprengel Museum Hannover und damit im Besitz der Stadt Hannover befindet.

Das Aquarell, zu dessen Provenienz zwischen 1922 und dem Ende der 1930er Jahre unmittelbar einschlägige Dokumente fehlen, wurde 1939 von dem Schokoladenfabrikanten und Kunstsammler Dr. Bernhard Sprengel in Hannover erworben, der seit 1937 mit seiner Frau Margrit eine Sammlung moderner, vor allem expressionistischer Kunst aufbaute. Per Schenkung durch das Ehepaar Sprengel gelangte diese Sammlung in großen Teilen – darunter auch das genannte Aquarell von Schmitt-Rottluff – in den Besitz der Stadt Hannover und bildet heute einen wesentlichen Bestandteil des Sprengel Museums.

2. Am 22. April 2013 haben die Erben des jüdischen Fabrikantenehepaars Max und Margarethe Rüdberg – ihre Enkelkinder Marianne Dumartheray, geb. Reynolds, Peter Reynolds, Professor Vernon Reynolds sowie Cecil Rudenberg – die Rückgabe des Aquarells durch die Stadt Hannover als NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut beantragt.

Max Rüdberg (1863-1942) und seine Ehefrau Margarethe, geb. Grünberg (1879-1943) bewohnten das „Haus Schwanenburg“ in der Wunstorfer Str. 16A in Hannover mit ihren Kindern Eva (geb. 1900) und Ernst (geb. 1903). Max Rüdberg gründete Anfang des 20. Jahrhunderts in Hannover-Limmer das Unternehmen „Import und Reinigung chinesischer Bettfedern und Daunen“, das, mit Einkaufsstellen in China, wirtschaftlich sehr erfolgreich war und 1916 ca. 60 Mitarbeiter hatte. Max Rüdberg war in Hannover auch politisch – er wurde u.a. zum Stadtrat gewählt – und mäzenatisch tätig.

Seit 1933 war die Familie Opfer der rassistischen Politik der Nationalsozialisten. Der Sohn Ernst emigrierte 1936 mit seiner Ehefrau nach Kapstadt. Die drei Kinder der Tochter Eva wurden 1939 im Rahmen der „Kindertransporte“ nach England in Sicherheit gebracht. Eva Rüdberg konnte zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls noch nach England flüchten, ihr Ehemann wurde in Auschwitz ermordet. Max und Margarethe Rüdberg blieben bis 1942 in

Hannover wohnen. 1941 mussten sie das „Haus Schwanenburg“ an die Stadt Hannover zwangsverkaufen. Die NS-Behörden erklärten die Immobilie zum „Judenhaus“, in dem die Rüdbergs selber nur noch zwei Zimmer nutzen konnten. Am 23. Juli wurde das Ehepaar Rüdberg nach Theresienstadt deportiert, wo Max Rüdberg im September 1942 und seine Frau Margarethe im Oktober 1943 starben. Ihr gesamtes Vermögen ging mit Verfügung vom 1. Juli 1942 in das Eigentum des Deutschen Reiches über.

Der Schwerpunkt der Sammlung Rüdberg lag auf dem Gebiet der ostasiatischen Kunst. Sie enthielt aber auch moderne Kunstwerke. Durch die verschärfte Diskriminierung jüdischer Unternehmer, die den Juden nach dem 9. November 1938 auferlegte „Vermögensabgabe“ und andere Sonderabgaben geriet das Ehepaar wirtschaftlich so unter Druck, dass es zu Verkäufen aus seiner Kunstsammlung gezwungen war. Unter dem Vorwand der Sicherung der Sammlung vor Luftangriffen wurde Max Rüdberg dann genötigt, der Auslagerung der verbliebenen Sammlung zuzustimmen. Am 2. August 1942 wurde die restliche Sammlung – vor allem die Ostasiatika – von den Behörden in 12 Kisten ins Kestner-Museum verbracht und später weiter ausgelagert.

3. Angesichts des von der Familie Rüdberg erlittenen Verfolgungsschicksals ist es, wie auch die Stadt Hannover uneingeschränkt anerkennt, offensichtlich, dass sie zu dem Personenkreis gehört, dem ein während der NS-Zeit verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zu restituieren ist.

Streitig ist im vorliegenden Fall jedoch, ob das zur Rückgabe beanspruchte Aquarell von Schmitt-Rottluff zur Sammlung des Ehepaars Rüdberg gehört hat und, wenn ja, wann und wie es aus deren Sammlung in die Sammlung des Ehepaars Sprengel gelangt ist.

Da die Parteien darüber keine Einigung erzielen konnten, haben sie sich darauf verständigt, den Fall der Beratenden Kommission vorzulegen. Sie haben ihre Positionen in den Schriftsätzen vom 31. 10. 2015 und 19. 9. 2016 (Rüdberg-Erben) sowie vom 17. 3. 2016 und 14. 11. 2016 (Stadt Hannover) formuliert und hatten darüber hinaus die Gelegenheit, am 22. November 2016 in einer Anhörung durch die Kommission ihre Argumente mündlich vorzutragen.

4. Da für den Erwerb des Aquarells durch Max Rüdberg ebenso wie für den Verkauf und den Erwerb durch Dr. Sprengel keine Kauf- und Verkaufsdokumente überliefert sind, stützen die Rüdberg-Erben ihren Anspruch auf Restitution auf eine Inventarkarte der Sammlung Sprengel und auf die Angaben in einem Katalog zu einer Schmitt-Rottluff-Retrospektive in der Staatsgalerie Stuttgart anlässlich seines 85. Geburtstages im Jahr 1969.

Die maschinenschriftliche Inventarkarte weist die Herkunft des Aquarells „Marschlandschaft mit rotem Windrad“ von Karl Schmitt-Rottluff von 1922 folgendermaßen aus: „Erworben bei Pfeiffer, Hannover, 1939. Vorbesitzer: unbekannt“. Das letzte Wort wurde später handschriftlich durchgestrichen und korrigiert in: „Familie Max Rüdberg, Hannover-Limmer“. Während strittig ist, ob die Inventarkarte im Rahmen der Arbeiten von Dr. Alfred Hentzen an einem Bestandskatalog in den späten 1940er Jahren oder der Katalogarbeiten der damaligen Volontärin Barbara Mundt in der Mitte der 1960er Jahren entstanden ist, handelt es sich bei der Korrektur unbestritten um die Handschrift von Margrit Sprengel. Und es wird vermutet, dass diese Korrektur Ende der sechziger Jahre vorgenommen wurde. Der Eintrag, der die Familie Rüdberg als Vorbesitzer ausweist, blieb mehr als vier Jahrzehnte lang, bis zum Rückgabeersuchen der Rüdberg-Erben, unverändert.

Für die Retrospektive 1969 verfasste der Kunsthistoriker, Schmitt-Rottluff-Experte und Freund des Künstlers Dr. Gunther Thiem (1917-2015), Leiter der Graphischen Sammlung der Staatsgalerie Stuttgart, einen Katalog, der u.a. von Dr. Bernhard Sprengel finanziert wurde. Darin ist die „Marschlandschaft mit rotem Windrad“ von 1922 unter der Nr. 23 mit folgender Provenienzangabe versehen: „Provenienz: Max Rüdenberg, Hannover-Limmer (wahrscheinlich aus einer Ausstellung der Kestner-Gesellschaft). Dr. Bernhard Sprengel, Hannover“. Im Vorwort des Katalogs erklärte Dr. Thiem, dass er sich darum bemüht habe, die Provenienz der ausgestellten Bilder zu klären, dabei aber nicht in allen Fällen erfolgreich gewesen sei.

Mit Bezug auf den Zeitpunkt des Erwerbs des Aquarells durch Max Rüdenberg wird darauf hingewiesen, dass der Direktor der Kestner-Gesellschaft 1922 von Schmitt-Rottluff 13 Aquarelle erhielt, von denen eins als „An der Windmühle“ bezeichnet war (weil die Titel der Schmitt-Rottluffschen Aquarelle oft nicht eindeutig festgelegt waren, sondern variierten, könnte es sich um das in Frage stehende Aquarell gehandelt haben). Die Angabe in dem Katalog von 1969, dass Rüdenberg das Aquarell aus einer Ausstellung der Kestner-Gesellschaft gekauft habe, wird dadurch gestützt, dass er 1916 zu den Gründungsmitgliedern der Gesellschaft gehörte und nachweislich Bilder aus Ausstellungen der Kestner-Gesellschaft erworben hat.

Als Beleg für den Zeitpunkt des Erwerbs des Aquarells durch Dr. Sprengel wird ein Brief gewertet, den dieser am 5. Juli 1939 an den Berliner Galeristen Joseph Nierendorf geschrieben hat. Dort heißt es: „Ich habe gestern bei einem Freunde 2 Blätter aufgefunden, die wir mit Freude unserer Sammlung einverleibt haben: 1 Aquarell von Schmidt-Rottluff von 1922 und von Nolde eine Lithographie Frau, Profil. Für den Schmidt-Rottluff habe ich RM 180,-, für die Lithographie von Nolde RM 40,- bezahlt. Ich glaube, das ist billig.“ Aus der Tatsache, dass sich in der Sammlung Sprengel kein anderes Aquarell von Schmidt-Rottluff aus dem Jahr 1922 nachweisen lässt, wird gefolgert, dass es sich hier um die „Marschlandschaft mit rotem Windrad“ bzw. um „Das Windrad“ (so der ältere Titel) gehandelt haben müsse. Der Zeitpunkt des Erwerbs passe auch zu dem Zeitraum, in dem Rüdenberg gezwungen war, Teile seiner Sammlung zu verkaufen.

Die Angabe „Erworben bei Pfeiffer, Hannover, 1939“ auf der Inventarkarte wird im Zusammenhang mit dem Brief an Nierendorf so interpretiert, dass es sich bei dem „Freund“ um den Antiquitäten- und Kunsthändler Erich Pfeiffer in Hannover gehandelt habe, mit dem auch Rüdenberg in dieser Zeit in geschäftlicher Verbindung stand, so dass es in hohem Maße wahrscheinlich sei, dass Pfeiffer das Aquarell zuvor von Rüdenberg gekauft oder von ihm in Kommission genommen habe.

5. Die Stadt Hannover hat gegen die Annahme einer Provenienz des Aquarells aus der Sammlung Rüdenberg eingewandt, dass es erstens nicht belegt sei, dass das Bild jemals Eigentum von Max Rüdenberg gewesen sei, und dass es zweitens auch nicht belegbar sei, dass er ein solches Werk in dem unterstellten Zeitraum (1938/39) in den Handel gegeben habe.

Die Einträge auf der Inventarkarte seien ohne hinreichende Beweiskraft und könnten eindeutige Eigentums- und Kaufbelege nicht ersetzen. Bei dem handschriftlichen Eintrag von Margrit Sprengel sei zu bedenken, dass sie keine Kunsthistorikerin gewesen sei und auch keine eigenen Nachforschungen zu der Sammlung unternommen habe. Auch andere Provenienzangaben im Inventar der Sammlung hätten sich als fehlerhaft erwiesen. Die Provenienzangabe in dem Katalog von 1969 beruhe nur auf Vermutungen von Dr. Thiem,

nicht aber auf belegbaren Fakten. Zu beachten sei auch, dass schon in der im Katalog unmittelbar folgenden Nr. 24 die Provenienzangaben unzureichend seien.

Die Stadt Hannover hat darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass die Rüdberg-Erben sich hinsichtlich der Eigentümerstellung und des Eigentumsverlustes nicht auf einen Anscheinsbeweis berufen könnten. Es genüge nicht, dass von mehreren Möglichkeiten die eine wahrscheinlicher sei als die andere. Weder die Inventarkarte noch die Katalogangabe seien eindeutige Nachweise des Eigentums und des Verlustes. Der Kunsthändler Pfeiffer habe vor allem mit Antiquitäten gehandelt und nicht mit moderner Kunst. Ein An- und Verkauf des Schmitt-Rottluff-Aquarells durch Pfeiffer sei deshalb sehr unwahrscheinlich. In den Unterlagen des Ehepaars Sprengel gäbe es auch keine Anhaltspunkte für eine Geschäftsbeziehung mit Pfeiffer. Selbst wenn man annähme, dass Rüdberg das Bild besessen und verkauft habe, könne das auch zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt, etwa vor 1935, geschehen sein. Da Dr. Sprengel auch Bilder weiterverkauft habe, könne sein Brief an Nierendorf sich auch auf ein anderes, heute nicht mehr zu identifizierendes Aquarell von Schmitt-Rottluff beziehen. Nach allen Maßstäben der Provenienzforschung könne bei dieser Quellenlage nicht von einer gesicherten Provenienz im Hinblick auf Max Rüdberg ausgegangen werden. Der Restitutionsanspruch sei deshalb unbegründet.

6. Die Beratende Kommission hat sich mit den von den Parteien vorgetragenen Argumenten und den von ihnen vorgelegten Dokumenten intensiv auseinandergesetzt und ist dabei zu folgenden Einschätzungen gelangt:

Sowohl die Inventarkarte als auch der Katalogeintrag können grundsätzlich als eine Tatsache angesehen werden, die eine starke Vermutung für das Eigentum Max Rüdbergs an dem Aquarell rechtfertigen. Inventarkarten sind außer den Sammlungsgegenständen selbst ein zentraler Bestandteil jeder Sammlung, da erst sie die Identifizierung der einzelnen Sammlungsobjekte ermöglichen. Man darf deshalb davon ausgehen, dass Inventarkarten einer Sammlung nicht ohne sehr belastbare Informationen angelegt werden. Das gilt im vorliegenden Fall sowohl für die Angaben von Barbara Mundt als auch für die Korrektur durch Margrit Sprengel. Dabei ist es nicht von Bedeutung, dass Margrit Sprengel keine ausgebildete Kunsthistorikerin war. Sie war mit dem Aufbau und der Pflege der Sammlung vertraut und es ist schwer vorstellbar, dass sie eine solche Änderung ohne sichere Kenntnis und wohl auch nicht ohne Rücksprache mit ihrem Ehemann vorgenommen hat. In diesem Falle wird man darüber hinaus davon ausgehen dürfen, dass die Ehepaare Sprengel und Rüdberg sich kannten – die Männer waren in Hannover bekannte Persönlichkeiten, Kunstkenner und -sammler, auch Mitglieder der Kestner-Gesellschaft, so dass Margrit Sprengel der Erwerb des Aquarells von den Rüdbergs (sie sprach in ihrer Korrektur von der „Familie Rüdberg“) unter den Vorzeichen der politisch-rassistischen Existenzbedrohung der Verkäufer stärker als andere Ankäufe der Sammlung in Erinnerung geblieben sein kann.

Auch bei dem Provenienzvermerk in dem gedruckten Katalog wird man nicht annehmen können, dass der anerkannte Kunsthistoriker und Schmitt-Rottluff-Experte Dr. Thiem die Angaben ohne gesicherte Informationen gemacht hat, zumal die Nennung Max Rüdbergs, anders als die Angabe zum Erwerb „aus einer Ausstellung der Kestner-Gesellschaft“, nicht als nur „wahrscheinlich“ bezeichnet wurde. Nach aller Lebenserfahrung darf man vermuten, dass Thiem, sofern ihm keine schriftlichen Dokumente für die Provenienz vorlagen, denjenigen befragte, der es am besten wissen musste: den Käufer, Eigentümer und Einlieferer des Aquarells Dr. Bernhard Sprengel selbst, mit dem Dr. Thiem seit langem im Kontakt stand und der auch an der Finanzierung des Katalogs beteiligt war. Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich und auch nicht erklärbar, warum Max Rüdberg in dem Katalog wie

auch in der Inventarkarte der Sammlung Sprengel als Vorbesitzer genannt worden sein sollte, wenn er es nicht war. Anders als bei einem Kunsthändler, bei dem es sich häufig um Kommissionsware handelt, muss schließlich bei einem Sammler wie Max Rüdenberg davon ausgegangen werden, dass sich ein Kunstwerk, das er besaß und verkaufte, auch in seinem Eigentum befand, wenn keine gegenteiligen Indizien erkennbar sind.

Für die Annahme, dass Max Rüdenberg das Aquarell schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt als Ende 1938/1939 verkauft haben könnte, gibt es keine konkreten Anhaltspunkte. Über Verkäufe aus seiner Sammlung vor dieser Zeit ist nichts bekannt, zumal auch seine wirtschaftliche Situation bis dahin offenbar keine Verkäufe nötig machte. Als ihn die verschärfte Verfolgungssituation schließlich dazu zwang, ist es naheliegend zu vermuten, dass er zunächst den Kern seiner Sammlung, die Ostasiatika, unangetastet ließ und stattdessen andere, sammlungstechnisch periphere Kunstwerke wie das fragliche Aquarell zum Verkauf brachte. Angesichts der angespannten Verfolgungssituation mussten solche Verkäufe regelmäßig unter Wert stattfinden, und über die Verkaufserlöse konnten die Rüdenbergs auch nicht mehr frei verfügen.

Die Rolle, die der hannoversche Antiquitäten- und Kunsthändler Erich Pfeiffer bei dem Eigentumswechsel von Rüdenberg zu Sprengel gespielt hat, lässt sich nicht eindeutig klären. Belegt ist, dass Max Rüdenberg 1938/39 bei den notwendig gewordenen Verkäufen aus seinem Eigentum auch mit Pfeiffer in Geschäftsbeziehungen stand, so dass ein Verkauf des Aquarells an Pfeiffer oder durch Pfeiffer möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich erscheint. Was den Erwerb durch Dr. Sprengel betrifft, heißt es auf der Inventarkarte eindeutig: „Erworben bei Pfeiffer, Hannover, 1939“, während er selber in dem Brief an Nierendorf vom 6. Juli 1939 berichtete, dass er „gestern“ ein Schmitt-Rottluff-Aquarell von 1922 von einem „Freund“ erworben habe, was gegen einen Kauf bei Pfeiffer zu sprechen scheint. Die Wortwahl in dem Brief könnte sich jedoch dadurch erklären, dass zu diesem Zeitpunkt bei dem Handel mit sogenannter „entarteter Kunst“ besondere Vorsicht geboten war, so dass man die Nennung von Namen lieber vermied. In diesem Fall wäre der scheinbare Widerspruch zwischen dem Erwerb bei einem Händler und dem bei einem „Freund“ gelöst.

7. Angesichts der Beweisschwierigkeiten, die wegen der Verfolgungssituation, der erzwungenen Emigration, der Verschleppung in ein Lager, des totalen Vermögensverlustes und der Ermordung der früheren Eigentümer in Restitutionsfragen sehr häufig bestehen, ist im vorliegenden Fall mit der Inventarkarte und der Provenienzangabe in dem Ausstellungskatalog eine so starke und belastbare Vermutung für das ursprüngliche Eigentum Max Rüdenbergs gegeben, dass ein pauschaler Verweis auf einen anderen möglichen Eigentümer oder einen anderen möglichen Geschehensverlauf zu deren Entkräftung nicht ausreicht. Konkrete Tatsachen, die gegen diese Vermutung sprechen, sind der Kommission jedoch nicht vorgelegt worden.

Vor diesem Hintergrund ist die Beratende Kommission zu der Überzeugung gelangt, dass Max Rüdenberg bzw. dem Ehepaar Rüdenberg das Aquarell „Marschlandschaft mit rotem Windrad (Das Windrad)“ von Karl Schmitt-Rottluff NS-verfolgungsbedingt entzogen worden ist. Sie empfiehlt deshalb der Stadt Hannover die Rückgabe an die Erben.

Die Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Besitzern und den ehemaligen Eigentümern von Kulturgütern bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Sie kann eine ethisch

begründete Empfehlung zur Lösung des Konflikts aussprechen. An der vorbezeichneten Empfehlung haben als ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kommission der Historiker Professor Dr. Reinhard Rürup als amtierender, stellvertretender Vorsitzender sowie die ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestags Professor Dr. Rita Süßmuth, der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Hans-Jürgen Papier, der Jurist Dr. Hans Otto Bräutigam, der Rechtsphilosoph Professor Dr. Dietmar von der Pfordten, der Kunsthistoriker Professor Dr. Wolf Tegethoff und die Philosophin Professor Dr. Ursula Wolf mitgewirkt.

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste ist Geschäftsstelle der Beratenden Kommission und Anlaufstelle für Antragsteller.

Kontakt: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg, Dr. Michael Franz, Telefon +49 (0) 391 727 763 12, Telefax +49 (0) 391 727 763 6, michael.franz@kulturgutverluste.de, www.kulturgutverluste.de